



REITEN AUF WANDERWEGEN

Rechtliche Situation:

1. Reiten auf öffentlichen Straßen und Wegen (von Gemeinde, Land oder Bund betreut und erhalten) ist erlaubt, solange dies nicht ein anderes Gesetz untersagt (z.B. die Straßenverkehrsordnung)
2. Für das Reiten im Wald bedarf es der Zustimmung des Grundeigentümers / Forststraßenhalters: Forstgesetz § 33:
 - Jedermann darf, ..., Wald zu Erholungszwecken betreten und sich dort aufhalten.
 - ...

(3) Eine über Abs. 1 hinausgehende Benutzung, wie Lagern bei Dunkelheit, Zelten, Befahren oder **Reiten**, ist nur mit Zustimmung des Waldeigentümers, hinsichtlich der Forststraßen mit Zustimmung jener Person, der die Erhaltung der Forststraße obliegt, zulässig.
3. Für den Bereich oberhalb der Waldgrenze regelt der
 - § 5 des Kärntner Gesetzes über die Wegfreiheit: Das Ödland außerhalb des Wald-, Weide- und Mähgebietes ist für den Touristenverkehr frei und kann von jedermann betreten werden, unbeschadet beschränkender Anordnungen im Interesse der persönlichen Sicherheit, der Alpenwirtschaft oder zur Sicherung der Interessen der Landesverteidigung und der Zoll- und Finanzverwaltung.
 - § 47 des Oberösterreichischen Tourismusgesetzes:

(1) Das Ödland oberhalb der Baumgrenze und außerhalb des Weidegebietes ist, soweit es nicht in Bebauung oder Kultivierung gezogen oder eingefriedet ist, für den Fußwanderverkehr frei. Damit ist also hier das Reiten recht klar ausgeschlossen, denn in den meisten anderen Landesgesetzen über die Wegfreiheit im Bergland ist hier die Rede vom „Touristenverkehr“ – wo das Reiten ev. zu subsumieren ist.
4. Nun zum eigentlichen Thema, die Wanderwege:

In den meisten Fällen handelt es sich dabei um Privatwege mit öffentlichem Verkehr (Gemeingebrauch, ersessene Servitute, ...). Nach Auffassung der Rechtsprechung kann durch die langjährige Benutzung eines Weges oder einer Schiabfahrt durch Gemeindeglieder, Touristen oder durch die Allgemeinheit eine Wege- bzw. Schiabfahrtsdienstbarkeit der Gemeinde (oder auch eines alpinen Vereines) ersessen werden. Voraussetzung für das Entstehen einer solchen Dienstbarkeit ist der Ablauf der Ersit-

zungszeit von 30 Jahren (gegenüber juristischen Personen 40 Jahre), bestehen des entsprechenden **Besitzwillens** seitens der Organe der juristischen Person (des Vereines), Redlichkeit, Echtheit und Notwendigkeit des Weges bzw. der Schiabfahrt. Der Besitzwille muss bei der Gemeinde (dem Verein), nicht aber bei den Benutzern selbst vorliegen. Durch die Ersitzung entsteht ein außerbücherlicher Rechtserwerb, so dass solche Rechte bestehen können, ohne dass sie im Grundbuch eingetragen sind. Der Ersitzer hat aber die Möglichkeit, die Eintragung des Rechtes im Wege der Berichtigung des Grundbuchs zu fordern.

Der Alpenverein als potentieller Ersitzer hatte keinen Willen, einen Weg zum Reiten zu besitzen. Das Reiten ist eine völlig andere Form des Verkehrs wie das Wandern, so dass ein Reiter / ein Reitclub selbst für sich nachweisen muss, einen Weg seit mehr als 30 (40) Jahren unwidersprochen als Reitweg benutzt zu haben.

Für Wege, die der Alpenverein betreut bzw. markiert, übernimmt er auch die Wegehalterhaftung. Diese bezieht sich selbstverständlich nur auf die Benützung durch Wanderer – nicht für Radfahrer oder Reiter.

Aus Gründen der Gefährdung von Wanderern bzw. der Beeinträchtigung der Weginfrastruktur kann sich der Wegehalter bzw. der Grundbesitzers mittels Unterlassungs- oder Besitzstörungsklage gegen ungewünschtes Reiten zur Wehr zu setzen.

Oesterreichischer Alpenverein